



**Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden
Masterstudiengang Systems and Project Management an der
Hochschule Landshut vom 1. Juni 2009
in der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der dritten
Änderungssatzung vom 9. Februar 2016**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K) zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) erlässt die Hochschule Landshut für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Landshut (APO) vom 21. Juli 2012 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Der Masterstudiengang „*Systems and Project Management*“ mit dem Abschluss „*Master of Business Administration*“ soll HochschulabsolventInnen mit einschlägiger Berufserfahrung vermitteln, wie die Komplexität großer Systeme und Projekte beherrscht werden kann. ²Dazu werden in konzentrierter und praxisnaher Form moderne Strategien, Konzepte, Methoden, Instrumente und Vorgehensweisen zur effizienten und zielgerichteten Planung und Abwicklung von Projekten unter realen Randbedingungen und zur strukturierten Beschreibung großer Systeme vermittelt.
- (2) ¹Die AbsolventInnen sind in der Lage komplexe Systeme und Prozesse in Unternehmen zu modellieren, zu strukturieren, zu beurteilen und zu implementieren. ²Sie können unternehmensweite Projektorganisationen schaffen, analysieren und optimieren. ³ Die AbsolventInnen haben die Fertigkeit, Projekte, Programme und Portfolios zu definieren,

planen und steuern sowie interkulturelle Teams zu führen. ⁴Ferner sind Sie in der Lage Veränderungsprozesse zu beurteilen, zu initiieren und erfolgreich umzusetzen.

- (3) Dieses Studium qualifiziert die AbsolventInnen für eine Position als Führungskraft.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium wird berufsbegleitend durchgeführt, die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. ² Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 60 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), vergeben.
- (2) Die Lehrveranstaltungen werden in den ersten drei Semestern abgehalten.
- (3) Das Studium schließt mit einer im dritten oder vierten Semester zu erstellenden Masterarbeit ab.
- (4) ¹Unterrichtssprachen sind deutsch und englisch. ²Die Unterrichtssprache der Module wird im Modulhandbuch festgelegt.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen für das Studium sind
- (a) ein überdurchschnittlicher in- oder ausländischer Hochschulabschluss mit in der Regel mindestens 180 ECTS-Punkten oder ein gleichwertiger Abschluss,
 - (b) der Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache, die der Stufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen oder durch mindestens siebenjährigen erfolgreichen Besuch des Englischunterrichts im Rahmen der Schule erreicht wurden,
 - (c) der Nachweis einer mindestens einjährigen einschlägigen qualifizierten beruflichen Praxis nach Abschluss des Studiums, die durch Erfahrungen in betrieblichen Projekten zu belegen ist.
- (2) ¹Ein überdurchschnittlicher Hochschulabschluss ist gegeben, wenn die Gesamtnote gut oder besser ist. ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses sowie über die Einstufung eines Abschlusses als überdurchschnittlich entscheidet im Einzelfall die Prüfungskommission.
- (3) Soweit die eingereichten Unterlagen keinen ausreichenden Nachweis zum Vorliegen eines überdurchschnittlichen Hochschulabschlusses erbringen, kann der Zugang auch dann eröffnet werden, wenn die zur Erreichung der Studienziele erforderliche Eignung in einer Eignungsprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i.V. mit Abs. 2 und 3 mit dem/der BewerberIn festgestellt wird.

- (4) Soweit die eingereichten Unterlagen keinen ausreichenden Nachweis der erforderlichen Kenntnisse der englischen Sprache erbringen, ist zum Nachweis eine Zusatzprüfung „Englisch“ gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 und Abs. 5 durchzuführen.
- (5) ¹Das Ergebnis der Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen wird den BewerberInnen schriftlich mitgeteilt. ²Sind die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt, wird den BewerberInnen gegebenenfalls mitgeteilt, ob der Zugang durch weitere Qualifikationsnachweise gemäß den Absätzen 3 und 4 ermöglicht werden kann.

§ 5

Eingangsprüfungen, Zusatzprüfungen

- (1) ¹Als Prüfungen gemäß § 4 Absatz 3 und 4 werden mündliche Prüfungen mit einer Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten entsprechend § 20 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 durchgeführt, deren Termin die Prüfungskommission festlegt. ²BewerberInnen müssen einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Studiums stellen.
- (2) ¹Die Prüfungen werden von zwei PrüferInnen abgenommen. ²Jede/r PrüferIn hält das Ergebnis einer Prüfung auf einer Punkteskala von 0 bis 100 fest, wobei 0 das schlechteste und 100 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ³Die Punktezahl des/der BewerbersIn ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. ⁴Die Prüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁵Eine Prüfung ist bestanden wenn der/die BewerberIn darin mehr als 50 Punkte erreicht hat. ⁶Die Prüfungsergebnisse werden dem/der BewerberIn schriftlich mitgeteilt.
- (3) Gegenstand der Eignungsprüfung gemäß § 4 Absatz 3 ist auf der Basis des jeweils absolvierten Studiums das Grundverständnis des/der BewerbersIn in abstrakten und logischen, ökonomischen und organisatorischen sowie systemorientierten Fragestellungen sowie ausreichendes Problemlösungsverhalten bei komplexen Fragestellungen.
- (4) ¹Erzielt der/die BewerberIn in der Eignungsprüfung gemäß § 4 Absatz 3 das Ergebnis „nicht bestanden“, ist die Bewerbung zur Zulassung zu dem Studiengang zu einem weiteren Termin möglich. ²Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.
- (5) Die Zusatzprüfung „Englisch“ gemäß § 4 Absatz 4 ist bestanden, wenn der/die BewerberIn darin Kenntnisse der englischen Sprache nachgewiesen hat, die dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.
- (6) ¹Erzielt der/die BewerberIn in der Zusatzprüfung „Englisch“ das Ergebnis „nicht bestanden“, kann er/sie unter dem Vorbehalt zugelassen werden, dass der ausreichende Nachweis der englischen Sprachkenntnisse bis zum Ende des zweiten

Studiensemesters erfolgt. ²Hierzu kann die Zusatzprüfung „Englisch“ einmalig wiederholt werden.

§ 6

Module und Leistungsnachweise

Die Module, ihre Stundenzahlen, die zugeordneten ECTS-Punkte und die Prüfungsleistungen sind in der Anlage festgelegt.

§ 7

Modulhandbuch

¹Die Fakultät Informatik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Das Modulhandbuch wird vom Fakultätsrat der Fakultät Informatik beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.

⁴Das Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die Anzahl der Lehrstunden und ECTS-Punkte je Modul und Studiensemester,
2. die Qualifikationsziele, Lehrinhalte und Lehrveranstaltungsformen der einzelnen Module,
3. die Bestimmungen zu den Prüfungen und Leistungsnachweisen der einzelnen Module und
4. die Unterrichtssprache der einzelnen Module.

§ 8

Prüfungskommission

¹Für die Durchführung der Prüfungen ist die Prüfungskommission der Fakultät Informatik zuständig. ²Die Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern wird vom Fakultätsrat der Fakultät Informatik bestellt.

§ 9

Masterarbeit

- (1) ¹Im Rahmen des Studiums ist eine Abschlussarbeit (Masterarbeit) anzufertigen. ²Mit der Masterarbeit soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die im Studium erworbenen wissenschaftlichen Methoden und Kenntnisse in einer selbständigen Arbeit auf reale komplexe Projekte und Systeme in der industriellen Praxis anwenden zu können.
- (2) ¹Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe muss dem Umfang des Themas angemessen sein und soll fünf Monate nicht überschreiten. ²Die Prüfungskommission kann auf Antrag aus wichtigem Grund eine angemessene Nachfrist gewähren.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit kann frühestens zu Beginn des dritten Studiensemesters erfolgen.

§ 10

Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, Gesamtnote und Akademischer Grad

- (1) ¹Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1,3 RaPO; die Noten können um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7, und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen benoteten Prüfungen des Studiums und in der Masterarbeit mindestens die Note ausreichend erzielt worden ist und wenn alle unbenoteten Leistungsnachweise mit Erfolg erbracht wurden.
- (3) ¹Die Gesamtnote wird durch das gewichtete arithmetische Mittel der Einzelnoten in den benoteten Prüfungen des Studiengangs gebildet. ²Das Gewicht einer Einzelnote ist die Anzahl der ECTS-Punkte, die dem entsprechenden Modul zugeordnet ist.
- (4) Nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung wird der akademische Grad
„Master of Business Administration“, Kurzform: „MBA“
verliehen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. März 2016 in Kraft und gilt für Studierende, die das Studium zum Sommersemester 2016 oder später aufnehmen.

Anlage

Übersicht über die Module, Stunden, ECTS-Punkte und Prüfungsleistungen

1 Ifd. Nr.	2 Modul	3 Präsenz- zeit	4 Gesamt- stunden inkl. e- Learning	4 ECTS- Punkte	5 Prüfungen
1	Systems Management 1	60	125	5	Benotete Prüfung ¹
2	Grundlagen des Projektmanagements	24	125	5	Benotete Prüfung ¹
3	Change Management	60	125	5	Benotete Prüfung ¹
4	Systems Management 2	60	125	5	Benotete Prüfung ¹
5	Agiles Management	32	125	5	Benotete Prüfung ¹
6	Portfolio- und Programmmanagement	24	125	5	Benotete Prüfung ¹
7	Aufbau projektorientierter Unternehmen	24	125	5	Benotete Prüfung ¹
8	Führung	40	125	5	Benotete Prüfung ¹
9	Cross Cultural Aspects of Systems and Project Management	40		5	Benotete Prüfung ¹
10	Masterarbeit			15	

¹ Art und Umfang der Prüfungen und der Leistungsnachweise regelt das Modulhandbuch